

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nicht zu unterscheiden zwischen einfachen Lebensmitteln und Lebensmitteln feinerer Zubereitung oder zwischen „Nahrungs-“ und „Genußmitteln“. Das Reichsgericht hat auch zu dieser Frage in dem oben angezogenen Urteil vom 12. Mai 1916 bereits Stellung genommen, indem es ausführt: „Auch Nahrungs- und Genußmittel von feinerer Zubereitung, die vorwiegend von den begüterten Kreisen des Volkes begehrt werden, gehören hierher, wenn sie in diesen Kreisen dem täglichen Bedarf in obengenanntem Sinne dienen. Preiswucher ist gegen Arme und Reiche in gleicher Weise verboten. Nur ausnahmsweise genossene Leckerbissen (die eigentlichen Luxusartikel) können nicht zu den Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs gezählt werden.“²⁾ Auch in den Urteilen vom 16. Januar 1917 (5 D. 602/16 und vom 12. Dezember 1916 (4 D. 711/16)³⁾ hat sich das Reichsgericht ähnlich ausgesprochen. Die letztgenannte Ausnahme kann aber selbstverständlich nur solange in Frage kommen, als ein solcher Luxusartikel nicht die Stelle von sonstigen Waren einnimmt. So liegt auch gar kein Bedenken vor, feinere Schnäpse, wie Benediktiner, Whisky und ähnliche, sowie außer Schaumwein auch französischen Champagner zu den in Frage kommenden Begriffen zu rechnen. Dabei ist auch die Bedeutung zu bedenken, die solche Waren in Krankheitsfällen haben. Zu beachten ist dabei folgende Äußerung des berühmten Berliner Augenarztes Geh. San.-Rat Prof. Dr. Siler: „Wir Ärzte sind im Interesse unserer Patienten häufig gezwungen, Sekt und Kognak zu verordnen. Nun haben diese beiden Dinge jetzt einen Preis, der m. E. durch nichts gerechtfertigt ist, da sowohl der französische Sekt sowie der Kognak schon vor dem Kriege eingekauft worden sind. . . . Für eine Änderung der dargelegten Mißstände würde eine große Anzahl von schwerkranken Leuten dem Kriegswucheramt sehr verbindlich sein.“

Zu den Lebensmitteln in diesem Sinne, also auch zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, gehören auch Saatzpflanzen und Zucht-

fanzler (Reichsamt des Innern) in einem Erlaß vom 9. Januar 1916 — V 13 717, 1. Ang. — ebenfalls bejahend Stellung genommen; vergl. auch „Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise“, Jahrgang 1916 Nr. 3 Seite 20: „Die Begriffe des täglichen Bedarfs und des notwendigen Lebensbedarfs“.

In einer Entscheidung vom 2. Juli 1917 — 4 D. 354/17 — hat das Reichsgericht auch ausdrücklich „Rum“ und „Rat“ als „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ bezeichnet, vergl. „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“, Jahrgang 1917, Nr. 14, Seite 145.

²⁾ Vgl. „Mitt. usw.“ Jg. 1916, Nr. 9, S. 89.

³⁾ Vgl. „Mitt. usw.“ Jg. 1917, Nr. 3, S. 25 u. Nr. 7, S. 69.